

hoc oder durch den *notarius* irgendeines *missus* ergänzt waren. Nichts berechtigt zu der Annahme, daß einer dieser drei Texte der amtliche Text war“.

Der Verdacht drängt sich auf, Ganshof habe schriftliche Eingriffe subalternen Sekretäre und Notare angenommen, weil sie seiner These entgegenkamen, Kapitularien hätten vom Herrscher mündlich verkündet werden müssen. Wer Karl dem Großen dies jedes Mal zumuten möchte, mag daran festhalten. Hier ist nicht der Ort, die theorielastige Debatte um den Primat mündlicher oder schriftlicher Verkündigung wieder aufzurollen¹⁵. Stattdessen soll geprüft werden, ob Ganshofs Modell beim Diedenhofener Doppelkapitular insgesamt greift. Sollten dessen Fassungen voneinander abhängen, können sie nicht von Sekretären und Notaren herrühren, die demselben königlichen Vortrag lauschten und ihre Texte unabhängig voneinander ergänzten. In diesem Fall wäre vielmehr zu fragen, in welcher zeitlichen Abfolge die Fassungen entstanden, und aus welchem Grund.

✱

Generell lassen sich drei Hauptfassungen unterscheiden. Um keine Verwirrung zu stiften, seien sie schon hier in der genetischen Abfolge vorgestellt, die der Textvergleich erweisen wird¹⁶:

- Sen:** Fassung der *Collectio Senonica* der Cod. Vatikan Pal. Lat. 582 (V) und Paris Lat. 9654 (P).
- Vul:** Verbreitete Fassung (*Versio vulgata*), die sich auf Sammlungen mit der *Lex Salica* und/oder weiteren Kaiserkapitularien

15) Nach Bernard S. und David S. BACHRACH, *Continuity of written administration in the Late Carolingian East c. 887-911*. The Royal Fisc, *FmSt* 42 (2008) S. 109-146, hier zusammenfassend S. 146 (auch zu Karl dem Großen) schätzen „scholars who focus on high politics“ die Schriftlichkeit eher gering, „specialists in the study of the royal fisc“ dagegen hoch ein. Aber auch in der Kapitularienforschung scheint sich endlich eine Haltung durchzusetzen, die das gesprochene Wort nicht mehr gegen das geschriebene ausspielt.

16) Handschriften verzeichnet von Hubert MORDEK, *Bibliotheca capitularium regum Francorum manuscripta*. Überlieferung und Traditionszusammenhang der fränkischen Herrschererlasse (MGH Hilfsmittel 15, 1995) S. 1085 f. (Register mit weiteren Exzerpten/Fragmenten), dem die hier verwendeten Siglen folgen; Bezeichnung „*Vulgata*“ nach Emil SECKEL, *Studien zu Benedictus Levita*. VII, *NA* 35 (1910) S. 435 ff.